

Anlagenkonvolut  
5

Vfg. ~

(\*kbmunf)

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten • Postfach 50 09 • 24062 Kiel

1.

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Postfach 120629

53048/Bonn

Abgesandt

23. JAN. 2002

Ihr Zeichen / vom

N 12-70162-1/86 vom 03.01.2002

Mein Zeichen / vom

V 321-5321-4

Telefon (0431)

988-7277  
Kaiser

Datum

23  
30.01.2002

**Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. 04. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**  
Schreiben der EU-Kommission vom 21.12.2001

Entsprechend Ihrer Bitte nehme ich zu dem mir übermittelten Schreiben der EU-Kommission vom 21.12.2001, soweit Schleswig-Holstein betroffen ist, Stellung. Eingangs möchte ich dabei zunächst darauf hinweisen, dass sich auch bereits aus den von der EU-Kommission jetzt übersandten Unterlagen ergibt, dass Schleswig-Holstein in sehr großen Umfang Vogelschutzgebiete ausgewiesen hat. Ich beziehe mich dabei auf Tabelle 3. Daraus ergibt sich, dass nach der von der EU - Kommission vorgenommenen Zählung die IBA - Fläche 4.595,51 km<sup>2</sup> umfasst, während andererseits die Fläche der Vogelschutzgebiete sogar 7.201,91 km<sup>2</sup> beträgt. Wenn gleichwohl von verschiedenen IBA - 2000 - Gebieten Teilflächen nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet sind, so hat dies naturschutzfachliche Gründe, die ich in diesem Schreiben im einzelnen darlege.

Weiter möchte ich vorweg darauf aufmerksam machen, dass die EU-Kommission sich in der Tabelle der deutschen IBA - 2000 - Gebiete ausschließlich nach der ab Seite 263 der Veröffentlichung von Birdlife- Band Northern Europe - abgedruckten Liste gerichtet hat. Dabei hat die EU-Kommission übersehen, dass die östliche Deutsche Bucht bisher als IBA - Gebiet in der genannten Veröffentlichung nur bei Dänemark aufgelistet wird. Aus diesem Grund fehlt in den Tabellen, in denen IBA - Gebiete und gemeldete Vogelschutzgebiete einander gegenübergestellt werden auch jeweils das von Schleswig-Holstein gemeldete Vogelschutzgebiet DE 1813-401 "Seevogelschutzgebiet Helgoland". Lediglich in der Tabelle 1 ist dieses Gebiet, allerdings mit der falschen Bezeichnung „Lummenfelsen Helgoland“ aufgeführt. Aus diesem und weiteren noch darzustellenden Gründen ergibt sich im Übrigen tatsächlich ein wesentlich höherer % - Anteil von IBA - 2000 - Flächen, die bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, als die EU - Kommission in der vorgelegten Stellungnahme zugrundelegt.

#### Zu. 1

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-355/90 den wissenschaftlichen Wert des Verzeichnisses IBA 89 und dessen Eignung als Bezugsgrundlage in einem Einzelfall anerkannt. Die im Jahre 2000 vorgelegte IBA-Liste 2000 ist jedoch zumindest im Hinblick darauf, dass die IBA - Gebietsliste für Deutschland noch unter Vorbehalt steht, mit der IBA-Liste 89 nicht vergleichbar, wobei auch schon die IBA-Liste 89 lediglich als Bezugsgrundlage für die Eignung eines Gebietes anerkannt ist und insoweit im tatsächlichen Auswahlverfahren in der Regel einer weiteren Konkretisierung der naturschutzfachlichen Aspekte erforderlich ist. Eine <sup>er</sup>Verpflichtung, sämtliche IBA - Gebiete zu 100 % zu melden, einen entsprechenden Eindruck vermittelt die EU - Kommission in ihrer Stellungnahme, besteht jedoch nicht.

Das Land Schleswig-Holstein ist bei der Auswahl der Gebiete der Wertung des Europäischen Gerichtshofes angemessen gefolgt und hat die IBA-Liste 89 als Suchraster zugrundegelegt. Allerdings wurden im Rahmen der Zuständigkeit des Landes auch regionale Aspekte sowie aktuelle Untersuchungsergebnisse insbesondere bei der Abgrenzung der Gebiete einbezogen. Wenn im Ergebnis einzelne IBA-Gebiete oder auch Teile davon letztlich von Schleswig-Holstein nicht als Vogelschutzgebiet ausgewählt werden, so liegt das daran, dass z.B. von mehreren geeigneten Gebieten im Sinne des

Art. 4 der Richtlinie die jeweils geeignetsten Gebiete bzw. Teilbereiche ausgewählt wurden oder daran, dass in der IBA- Liste eine Reihe von Naturparks in Schleswig-Holstein in ihrer gesamten flächenmäßigen Ausdehnung erfasst sind, ohne dass diese Gebiete in ihrer Gesamtheit geeignete Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Richtlinie bzw. Mauser-, Überwinterungsgebiet oder Rastgebiete für Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind.

Zu den konkret in Schleswig-Holstein angesprochenen Gebieten deshalb folgende ergänzende Anmerkungen:

**IBA-Codes 004 „Flensburger Innen- und Aussenförde,**

**005 „Schlei“,**

**006 „Südküste der Eckernförder Bucht“,**

**007 „Stoller Grund, Gabelsflach und Mittelgrund“,**

**008 „Küste der Probstei“,**

**012 „Hohwachter Bucht“,**

**014 „Westbucht des Fehmarnsundes“,**

**016 „West- und Nordküste Fehmarns Krummsteert Puttgarden“,**

**017 „Ost- und Südküste Fehmarns Puttgarden-Burgtiefe“,**

**018 „Ostbucht des Fehmarnsundes, Bürger Binnensee, Grossenbroder Binnenhafen“**

**022 „Brodter Ufer Niendorf-Travemünde“.**

Die in der IBA - Liste bestehenden Hinweise auf Küstenstreifen sind fast vollständig in die Vogelschutzgebiete 1123-401 „Flensburger Förde“, 1423-401 „Schlei“, 1525-401 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“, 1528-401 „Bottsand und Kolberger Heide“, 1533-401 „Küste vor Staberhuk“, 1630-401 „Hohwachter Bucht“, 1632-401 „Ostbucht des Fehmarnsundes“, 1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ einbezogen. Dabei orientiert sich die Abgrenzung der Gebiete ausschließlich an der Häufigkeit bzw. der Dichte der Rastvorkommen.

**IBA-Code 010 „Grosser Plöner See“**

Der IBA-Vorschlag umfasst die Gesamtfläche des Großen Plöner Sees. Die Struktur der verschiedenen Seeteile ist unterschiedlich und im Hinblick auf die seit langer Zeit bestehenden Nutzungsaktivitäten für die Erhaltung von Arten auch unterschiedlich zu be-

werten. Für die vorgenommene Abgrenzung des Gebietes waren die Schwerpunkte der Vorkommen von Vogelarten und deren Erhaltungsmöglichkeit maßgeblich, wobei naturschutzfachlich geringer geeignete Bereiche nicht aufgenommen wurden.

#### **IBA Code 015 „Strandseen und Fischteiche im Südwesten Fehmarns“**

Die Lage des bezeichneten Gebietes ist aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig abzuleiten. Ich gehe jedoch davon aus, dass das entsprechende IBA - Gebiet deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet Wallnau in einer Größe von 297 ha und insoweit in das Gebiet 1531-401 „West- u. Nordküste der Insel Fehmarn“ einbezogen und als Vogelschutzgebiet bereits ausgewiesen ist.

#### **IBA-Code 020 „Ostküste Oldenburg, Großenbroder Kai, Pelzerhaken,“**

##### **021 „Neustädter Bucht: Pelzerhaken Niendorf“**

Auf eine Ausweisung dieser Gebiete wurde verzichtet, da diese Bereiche im Vergleich zu den anderen Rastgebieten der Ostseeküste nach vorliegenden Daten von geringerer Bedeutung sind und im Hinblick auf Art. 4 der Richtlinie lediglich die geeignetsten Gebiete zu schützen sind.

#### **IBA-Code 024 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“**

Die IBA-Liste 89 weist lediglich eine Fläche von 10.000 ha aus. Mit derzeit weit über 7.000 ha wurden die Bereiche ausgewählt, die am geeignetsten sind.

Bei der Ermittlung der Deckungsfläche zwischen IBA - Gebiet und ausgewiesenen Vogelschutzgebieten ist zu berücksichtigen, dass neben dem Gebiet 1622-401 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ auch Teile des Gebietes 1719-303 „Untereider“ in das IBA-Gebiet einbezogen sind.

Der jetzt in der IBA-Liste 2000 festgelegte Umfang von 60.000 ha entspricht im Übrigen der Abgrenzung des Programmgebietes des Entwicklungskonzeptes Eider-Treene-Sorge-Niederung. Die Abgrenzung dieses Programmgebietes wurde nach politischen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Kriterien festgelegt und ist insoweit in diesem Umfang nicht naturschutzfachlich begründbar. Die vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesene Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes umfasst deshalb nur diejenigen

Teilbereiche der Niederungslandschaft, die für den Erhalt der Vogelarten des Anhang I bzw. als Rastgebiet von besonderer Bedeutung sind.

#### **IBA-Code 025 „Pinneberger Elbmarschen“**

Das Gebiet 2323-401 „Untere Elbe bis Wedel“ umfasst 7.424 ha und deckt insoweit den IBA-Vorschlag von 7.600 ha weitgehend ab. Ich gehe davon aus, dass die Flächendifferenz überwiegend auf Schätzfehler der Flächenermittlung des IBA-Gebietes zurückzuführen ist.

#### **IBA-Code 026 „Naturpark Aukrug“**

Der IBA-Abgrenzung liegt die Grenze des Naturparkes Aukrug zugrunde. Die Abgrenzung von Naturparken ergeben sich u.a. aus den Hoheitsgrenzen der Kommunen sowie den Erfordernissen des Schutzes der naturverträglichen Erholung (§ 29 LNatSchG). Sie sind insoweit kein naturschutzfachlicher Maßstab für die Abgrenzung eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Im Übrigen sind in der IBA-Gebietskulisse bereits die Vogelschutzgebiete 1823-401 „Staatsforsten Barlohe“, 1923-401 „Staatsforst Schierenwald“ sowie 1924-301 „Wälder im Aukrug“ mit zusammen 3.772 ha ausgewiesen und nicht 597 ha.

#### **IBA-Code 027 „Naturpark Lauenburgische Seen mit Schaalseegebiet“**

Der IBA-Abgrenzung liegt die Grenze des Naturparkes Lauenburgische Seen zugrunde. Die Abgrenzung von Naturparken ergeben sich u.a. aus den Hoheitsgrenzen der Kommunen sowie den Erfordernissen des Schutzes der naturverträglichen Erholung (§ 29 LNatSchG). Sie sind insoweit kein Maßstab für die naturschutzfachliche Abgrenzung eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Im Übrigen beträgt der Anteil ausgewiesener Vogelschutzgebietsflächen ca. 5.907 ha (einzubeziehen sind die Gebiete: 2230-301, 2230-401, 2231-301, 2231-302, 2328-402, 2330-303, 2330-401, 2331-301 und 2331-302) und nicht 3005 ha.

#### **IBA-Code 028 „Kührener Teich und Lanker See“**

Das IBA Gebiet Kührener Teich und Lanker See wird zu 100 % durch das Vogelschutzgebiet 1727-401 „Lanker See“ mit 839 ha abgedeckt.

**IBA-Code 032. „Sachsenwald“**

Das Gebiet des Sachsenwaldes war in der IBA-Liste 89 nicht enthalten. Nach den Erkenntnissen des Landes sind im Übrigen andere Wälder aufgrund ihrer Struktur und der Dichte der schutzbegründenden Arten besser geeignet und entsprechend ausgewiesen worden.

**IBA-Code 029 „Wesseker See,  
033 „Oldenburger Graben“**

Der Abgrenzung der Gebiete Wesseker See und Oldenburger Graben durch das Land Schleswig-Holstein liegen konkrete gutachterliche Erfassungen zugrunde. Die IBA-Liste grenzt dabei das Gebiet naturräumlich ab, ohne auf die tatsächlichen Brut- bzw. Rastvorkommen einzugehen. Eine Ausweisung der gesamten Gebietskulisse ist insoweit nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen liegen auch Teile des Gebietes 1630-401 „Hohwachter Bucht“ im Bereich des Oldenburger Grabens bzw. des IBA-Gebietes 029 Wesseker See, so dass sich nach hiesiger Einschätzung eine Überdeckung der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete mit dem IBA-Gebiet von ca. 1.500 ha ergibt.

**Zu 2.**

Im Ergebnis liegen in Schleswig-Holstein allen Abgrenzungen naturschutzfachliche Begründungen zugrunde. Eine weitere Stellungnahme ist aus der hiesigen Sicht im Hinblick auf die erfolgte Auswahl und Abgrenzung nicht möglich.

Hinweisen möchte ich allerdings darauf, dass bei der Abgrenzung von Gebieten eine gewisse Problematik besteht, da sich die Aussengrenzen für den im Sinne des Art 4 der Vogelschutz-Richtlinie notwendigen Flächen- bzw. Gebietsschutz nicht immer in ihrer Lage exakt bestimmen lassen und insoweit für die Naturschutzverwaltung des Landes ein fachlicher Ermessenspielraum gegeben ist.

**Zu 3.**

Das Land Schleswig-Holstein geht davon aus, dass im Hinblick auf eine analoge Anwendung des § 19b BNatSchG insbesondere auch durch die Verfügungsbefugnis öf-

fentlicher Träger, aber auch allgemeinen Bestimmungen des Naturschutzrechtes sowie des Jagdrechtes bereits ein weitgehend hinreichender Schutz für die Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein besteht. Die Gebiete werden darüberhinaus derzeit daraufhin geprüft, ob ergänzende Regelungen erforderlich sind, die dann ggf. durch vertragliche Vereinbarungen bzw. Unterschutzstellungen geregelt werden.

Im Übrigen ist eine Novelle des Landesnaturschutzgesetzes in Vorbereitung, die auch für die nicht ausdrücklich als Schutzgebiet im Sinne des § 12 BNatSchG ausgewiesenen Gebiete die Erhaltungsziele und die Abgrenzung der Gebiete durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wird.

Zu 4.

Das Land Schleswig-Holstein hat zu allen Vogelschutzgebieten Standard-Datenbögen gefertigt und der EU-Kommission über das BMU zur Verfügung gestellt. Defizite sind hier nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Kaiser

2. AL in 3 über V 32 vor Abgang zur Kenntnis
3. Zum Vorgang
- 4.

*Bratz 1/1*

V 31 *R 1811*  
V 3011 *h 211*  
V 321 *26 18/1.02*